Preußische Gesetzsammlung

1936 | Ausgegeben zu Berlin, den 23. Januar 1936 | Nr. 3

Inhalt:

(Nr. 14305.) Gesetz zur Änderung der Preußischen Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht. Vom 21. Januar 1936.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Preußische Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 17. April 1924 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1932 (Gesetzsamml. S. 207), der Verordnung vom 17. März 1933 (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 17. März 1934 (Gesetzsamml. S. 155) wird wie folgt geändert:

1. § 14 erhält folgende Fassung:

(1) Die Landesfürsorgeverbände und die Bezirksfürsorgeverbände sind befugt, den durch die Fürsorgepflicht entstehenden Aufwand nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts auf die Glieder des Verbandes unterzuverteilen, soweit der Aufwand nicht durch eigene Einnahmen des Fürsorgeverbandes gedeckt wird.

(2) Kreisangehörige Gemeinden tragen einen von dem Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister festzusetzenden Anteil an dem in ihnen entstehenden sachlichen Aufwande für die dem Landkreis als Bezirksfürsorgeverband obliegenden Fürsorgeaufgaben, mindestens jedoch 50 vom Hundert. Das gleiche gilt hinsichtlich der Erstattungsleistungen, zu denen ein Landkreis als Bezirksfürsorgeverband einem anderen Fürsorgeverband infolge einer Abschiebung (§ 17 der Verordnung über die Fürsorgepflicht) verpflichtet ist, zu Lasten derjenigen Gemeinde, deren pflichtwidriges oder gegen Treu und Glauben verstoßendes Verhalten in einer rechtskräftigen Entscheidung zwischen den Fürsorgeverbänden festgestellt ist, oder die ihre Verpflichtung als Folge eines solchen Verhaltens anerkannt hat. Wird ein Hilfsbedürftiger im Wege der Fürsorge in einer Anstalt oder in Pflege untergebracht, so gilt der Aufwand als in der Gemeinde entstanden, aus der die Unterbringung erfolgt ist. Entsprechendes gilt, wenn ein Hilfsbedürftiger innerhalb des Landkreises abgeschoben worden ist.

(3) Ist eine Gemeinde trotz äußerster Einschränkung ihrer Ausgaben und trotz voller Ausschöpfung ihrer Einnahmemöglichkeiten außerstande, ihren Haushalt zum Ausgleich zu bringen, so kann der von ihr nach Abs. 2 Satz 1 zu tragende Anteil an den Fürsorgekosten auf ihren Antrag durch einen Beschluß des Landrats auf den Landkreis übernommen werden, soweit er mehr als ein Viertel dieser Kosten beträgt. Der Landrat hat vor seiner Entscheidung einen Beirat anzuhören, der aus 4 bis 6 Bürgermeistern solcher kreis-

angehöriger Gemeinden besteht, bei denen die vorgenannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

(4) Ergibt die Rechnung einer Gemeinde in einem Rechnungsjahre, für das die Übernahme von Fürsorgekosten der Gemeinde auf den Landkreis gemäß Abs. 3 erfolgt ist, einen Überschuß im ordentlichen Haushalt, so hat die Gemeinde den durch die Übernahme der Fürsorgekosten ersparten Betrag dem Landkreis auf dessen Anfordern bis zur Höhe dieses Überschusses zu erstatten.

(5) Gegen einen Beschluß des Landrats, durch den dem Antrag auf Übernahme von Fürsorgekosten einer Gemeinde auf den Landkreis nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben wird, sowie gegen Erstattungsforderungen des Landkreises gemäß Abs. 4 findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten statt, der endgültig entscheidet.

(6) Der Minister des Innern erläßt Grundsätze über die Voraussetzungen der Übernahme von Fürsorgekosten der Gemeinden auf die Landkreise gemäß Abs. 3 und trifft Bestimmungen über das Verfahren.

2. Hinter § 14 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 14 a.

(1) Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung ist an Beträgen, die zum Ersatz der Kosten der Fürsorge des Einzelfalls insbesondere von anderen Fürsorgeverbänden eingehen, diejenige kreisangehörige Gemeinde, die den Gemeindeanteil an den Fürsorgekosten trägt, in dem von den Ministern des Innern und der Finanzen gemäß § 14 Abs. 2 festgesetzten Verhältnisse zu beteiligen.

(2) Soweit kreisangehörige Gemeinden den in ihnen entstehenden Aufwand nicht selbst zu tragen haben, hat ihnen der Bezirksfürsorgeverband erforderlichenfalls angemessene Vorschüsse zu gewähren.

(3) Zwischen dem Bezirksfürsorgeverband und den kreisangehörigen Gemeinden hat über die gegenseitigen Verpflichtungen und Leistungen einschließlich derjenigen nach § 7 Abs. 3 eine Abrechnung und zwar vorbehaltlich eines anderweitigen Beschlusses des Kreisausschusses vierteljährlich, mindestens aber für jedes Rechnungsjahr zu erfolgen.

(4) Bei Streit über Art und Höhe der Vorschußleistung oder die Ersatzleistung aus der Abrechnung beschließt auf Antrag eines Beteiligten der Regierungspräsident. Gegenüber einem vom Bezirksfürsorgeverband in Rechnung gestellten Aufwand ist der Einwand, daß eine andere Gemeinde oder ein anderer Gemeindeverband ihn zu tragen hat, unzulässig.

3. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Kreisangehörige Städte sowie solche Gemeinden und engere Gemeindeverbände, deren Einwohnerzahl nach der letzten Volkszählung mehr als 3000 betragen hat, können die Übertragung der Durchführung von Fürsorgeaufgaben beantragen; die Übertragung der Durchführung von Fürsorgeaufgaben auf dem Gebiete der Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, Kleinrentner einschließlich der Empfänger von Kleinrentnerhilfe sowie Sozialrenter und diesen Gleichgestellte können nur Gemeinden und engere Gemeindeverbände von mehr als 10 000 Einwohnern beantragen. Dem Antrag ist zu entsprechen, soweit nicht die Durchführung durch den Bezirksfürsorgeverband selbst für eine, den Anforderungen der Verordnung über die Fürsorgepflicht und der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge entsprechende und wirtschaftlich gesunde Erfüllung der Fürsorgeaufgaben erforderlich ist. Im Streitfall entscheidet der Regierungspräsident endgültig darüber, ob und in welchem Umfange die Durchführung von Fürsorgeaufgaben zu übertragen ist.

§ 2.

Die beteiligten Minister erlassen die zur Durchführung und Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

§ 3.

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1936 in Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1936.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Göring. Popitz. Frick.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 21. Januar 1936.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14306.) Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über die polizeiliche Genehmigung zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengstoffen sowie zu deren Einführung aus dem Auslande (Sprengstofferlaubnisscheine) vom 15. Juli 1924 (HMBl. S. 198). Vom 11. Januar 1936.

Auf Grund des § 2 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61) und des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern für das Land Preußen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die Polizeiverordnung über die polizeiliche Genehmigung zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengstoffen sowie zu deren Einführung aus dem Auslande (Sprengstofferlaubnisscheine) vom 15. Juli 1924 (HMBl. S. 198) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „Minister für Handel und Gewerbe" durch das Wort „Wirtschaftsminister" ersetzt. Der letzte Satz des genannten Absatzes erhält folgende Fassung:

   Dieser bestimmt einen Sachverständigen, der sich darüber äußert, ob die einzuführenden Sprengstoffe zu den zum Verkehr zugelassenen Sprengstoffen (§ 2 der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen vom 4. September 1935 — Gesetzsamml. S. 119 —) gehören oder, sofern es sich um die Einführung neuer Sprengstoffe zu Versuchszwecken handelt, ob diese hinsichtlich des Verkehrs im Sinne des § 1 der eben erwähnten Polizeiverordnung nicht gefährlicher sind als die Sprengstoffe der 2. Gruppe der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung.

2. Im § 6 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte von „Abgangsregister" bis zum Schlusse durch die Worte „Lagerbuch (§ 8 Abs. 1 oder 2) einzutragen." ersetzt. Ferner werden im letzten Satze dieses Absatzes die Worte „23. Dezember 1908 (Reichsgesetzbl. 1909 Nr. 3)" durch die Worte „16. Mai 1928 (Reichsgesetzbl. II S. 401)" ersetzt.

3. Im § 7 Abs. 3 Satz 5 werden die Worte „der Handels- und Gewerbeverwaltung" durch die Worte „für Wirtschaft" ersetzt.

4. Der § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8.

Buchführung über die Herstellung, den Vertrieb und die Ausgabe von Sprengstoffen.

(1) Für die nach § 1 Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61) erforderliche Buchführung über die Herstellung und den Vertrieb von Sprengstoffen ist das anliegende Muster E zu verwenden. Personen, die sich mit dem Vertriebe von Sprengstoffen befassen, ohne selbst in deren Besitz zu kommen, brauchen kein Lagerbuch zu führen.

(2) Die nach § 23 der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsverordnung) vom 4. September 1935 (Gesetzsamml. S. 119) vorgeschriebene Buchung der Einnahme und der Ausgabe von Sprengstoffen hat nach dem anliegenden Muster F zu erfolgen. In das Lagerbuch sind auch die Sprengstoffe einzutragen, die gelegentlich an Dritte, zum Besitz von Sprengstoffen Berechtigte, abgegeben werden.

(3) Die Lagerbücher Muster E und F sind für jedes Lager des Unternehmers besonders zu führen und im Lager selbst oder in leicht erreichbarer Nähe sicher aufzubewahren.

Vernichtete oder in Verlust geratene Sprengstoffe sind in den Lagerbüchern (Muster E oder F) unter „Ausgabe" regelrecht zu buchen. Ein Verlust an Sprengstoffen ist unverzüglich der Ortspolizeibehörde, in den der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Betrieben dem Bergrevierbeamten anzuzeigen. Endgültig in das Lager zurückgegebene Sprengstoffe sind als eingenommen einzutragen.

Bei Sprengstoffen, die aus dem Ausland eingeführt werden, sind auf der Einnahmeseite Aussteller, Tag und Nummer des Einfuhrerlaubnisscheins sowie Tag und Rückgabe des verfallenden Erlaubnisscheins an die zuständige Behörde (§ 6 Abs. 8) zu vermerken.

Die Lagerbücher sind am Ende jeder Seite, mindestens aber monatlich abzuschließen. Der Lagerverwalter hat hierbei die Übereinstimmung des errechneten Bestandes mit dem tatsächlichen Lagerbestande nachzuprüfen und durch Unterschrift zu bescheinigen. Werden Sprengstoffe ausnahmsweise von einem Vertreter des Lagerverwalters vereinnahmt oder ausgegeben, so ist dies in jedem Falle durch Unterschrift in der Spalte Bemerkungen zu bescheinigen.

(4) Über die in den Mustern E und F enthaltenen Angaben hinaus können im Interesse der Erleichterung der Prüfung und der Übersichtlichkeit weitere Angaben von den Buchführenden eingeführt werden. Die Landespolizeibehörden und für den Aufsichtsbereich der Bergbehörden die Oberbergämter sind befugt, im Falle eines dringenden Bedürfnisses abweichende Vorschriften über die Buchführung zu treffen und in Einzelfällen Ausnahmen zuzulassen.

5. § 10 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Der nach dem Lagerbuch errechnete Bestand muß mit dem tatsächlichen Bestand im Lager übereinstimmen.

Ferner werden im § 10 Abs. 1 vierter Unterabsatz die Worte „Lager- oder Verausgabungsbücher" durch das Wort „Lagerbücher" ersetzt.

§ 2.

Die der Polizeiverordnung über die polizeiliche Genehmigung zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengstoffen sowie zu deren Einführung aus dem Auslande (Sprengstofferlaubnisscheine) vom 15. Juli 1924 (HMBl. S. 198) beigefügten Anlagen werden wie folgt geändert:

1. In der Anlage 3 werden in der Bemerkung auf der Rückseite die Worte „14. September 1905 (HMBl. S. 282)" durch die Worte „4. September 1935 (Gesetzsamml. S. 119)" ersetzt. Ferner

werden die Ziffern 1 und 2 unter „Zu beachten" durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Nach § 27 Abs. 2 der Sprengstofflagerverordnung vom 17. November 1932 (Gesetzsamml. S. 362) ist die vorübergehende Aufbewahrung von Sprengstoffen außerhalb von besonderen Sprengstofflagern nur in dringenden Ausnahmefällen zulässig. In solchen Ausnahmefällen kann sie, wenn es sich um Patronen aus Ammonsalpetersprengstoffen handelt, für Mengen bis zu 5 kg, und wenn es sich um andere zum Verkehr zugelassene Sprengstoffe handelt, für Mengen bis zu 2,5 kg von der Ortspolizeibehörde für kurze Zeit zugelassen werden, wenn für genügende Sicherheit gegen Diebstahl und für den Schutz der Umgebung gesorgt wird. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die vorübergehende Aufbewahrung von höchstens 50 Sprengkapseln zugelassen werden. Die Sprengstoffe und Sprengkapseln müssen in solchen Fällen je besonders in starken, hölzernen und sicher verschlossenen Kisten in einem gegen Diebstahl und Brandgefahr gesicherten Raume, der nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen dient und nicht unter solchen Räumen liegt, aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung der Sprengstoffe und der Sprengkapseln darf nicht länger als zwei Wochen dauern. Die Kiste mit Sprengkapseln ist mindestens 3 m von dem Sprengstoff entfernt aufzubewahren.

2. Die Anlagen 7 und 8 werden durch die dieser Verordnung als Anlagen beigefügten Muster E und Muster F ersetzt.

3. Im § 2 der Anlage 10 werden die Worte „14. September 1905 (HMBl. S. 282)" durch die Worte „4. September 1935 (Gesetzsamml. S. 119)" und die Worte „auf Landtransporte (§§ 4 bis 19)" durch die Worte „auf die Beförderung von Sprengstoffen (§§ 3 bis 20)" ersetzt.

§ 3.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Februar 1936 in Kraft.

Berlin, den 11. Januar 1936.

Der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister.

Im Auftrage:

Pohl.

Muster E.

Sprengstofflagerbuch

für Sprengstoffhersteller und ihre Verkaufslager sowie für Händler, die über ein behördlich genehmigtes Lager verfügen.

Firma:

in

Dieses Lagerbuch wird geführt von:

.... 19....

Der Sprengstofferlaubnisschein Muster B Nummer ...... wurde am .... 19....

.... 19....

.... 19....

ausgestellt von dem Gewerbeaufsichtsamt .... und ist gültig bis zum .... 19....

.... 19....

Zur Beachtung!

1. Einzutragen sind alle An- und Verkäufe von Sprengstoffen und Sprengkapseln. Von Verbrauchern gelegentlich zurückgegebene Sprengstoffe sind als eingenommen zu buchen. In Spalte 3 ist in diesem Falle der Name des Zurückgebenden einzutragen.
2. Der Verwalter des Sprengstofflagers hat die Eintragungen mit Tinte oder Tintenstift vorzunehmen; er ist für die Eintragungen verantwortlich und hat ihre Richtigkeit im Buche bei jeder Bestandsaufnahme zu bescheinigen. Werden Sprengstoffe ausnahmsweise von einem Vertreter des Lagerverwalters vereinnahmt oder ausgegeben, so ist dies in jedem Falle durch Unterschrift in der Spalte Bemerkungen zu bescheinigen.
3. Für jede Sprengstoffart ist ein besonderer Abschnitt des Buches zu benutzen.
4. Zu den Sprengkapseln sind auch die mit Sprengkapseln versehenen elektrischen Zünder zu rechnen.
5. Am Ende jeder Buchseite, mindestens aber monatlich, ist der Bestand zu errechnen als: Summe der Einnahmen abzüglich Summe der Ausgaben. Die Übereinstimmung des errechneten Bestandes mit dem tatsächlichen Lagerbestand ist hierbei nachzuprüfen und durch Unterschrift des Lagerverwalters zu bescheinigen. Der Bestand ist auf die nächstfolgende Buchseite zu übertragen.
6. Das Lagerbuch ist im Lager selbst oder in leicht erreichbarer Nähe so aufzubewahren, daß es von den zuständigen Aufsichtsbeamten jederzeit eingesehen werden kann.
7. Wird ein Verlust an Sprengstoffen festgestellt, so hat der Verwalter des Sprengstofflagers dafür zu sorgen, daß die Ortspolizeibehörde unverzüglich Mitteilung erhält.

Sprengstoffart: ....

Einnahme							Ausgabe							
Tag der Einnahme Jahr 19..... Tag	Monat	Name des Sprengstofflieferers und des Versandorts	Bezeichnung des Sprengstoffs, bei Sprengkapseln auch Größennummer	Jahreszahl der Kisten oder der Pakete	Nummern der Kisten, bei einzelnen Paketen der Kiste und der Pakete	Menge in kg, bei Sprengkapseln in Stück	Tag der Ausgabe Jahr 19..... Tag	Monat	Name und Wohnort des Empfängers, Nr., Jahr und Aussteller des Sprengstofferlaubnisscheins	Bezeichnung des Sprengstoffs, bei Sprengkapseln auch Größennummer	Jahreszahl der Kisten oder Pakete	Nummern der Kisten, bei einzelnen Paketen der Kiste und der Pakete	Menge in kg, bei Sprengkapseln in Stück	Bemerkungen: Tag und Ergebnis der Besichtigung. Unterschrift des besichtigenden Beamten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Übertrag von Seite														
					Summe der Einnahmen							Summe der Ausgaben		
					Summe der Ausgaben									
					Bestand									

zu übertragen nach Seite ....

Die Richtigkeit der Eintragungen und die Übereinstimmung des errechneten Bestandes mit dem tatsächlichen Lagerbestande wird bescheinigt.

...., den .... 19.....

Muster F.

Sprengstofflagerbuch

für Betriebe, in denen Sprengstoffe verbraucht werden.

Firma:
in

Dieses Lagerbuch wird geführt von:

Der Sprengstofferlaubnisschein Muster B Nummer ...... wurde am .... 19...
.... 19...
.... 19...

ausgestellt von dem Gewerbeaufsichtsamt / Bergrevierbeamten und ist gültig bis zum .... 19...
.... 19...
.... 19...

Vertreter des Lagerverwalters:

Zur Beachtung!

1. Der Verwalter des Sprengstofflagers hat die Eintragungen über die Einnahme und Ausgabe von Sprengstoffen und Sprengkapseln mit Tinte oder Tintenstift selbst vorzunehmen; er ist für die Eintragungen verantwortlich und hat ihre Richtigkeit im Buche bei jeder Bestandsaufnahme zu bescheinigen. Werden Sprengstoffe ausnahmsweise von einem Vertreter des Lagerverwalters vereinnahmt oder ausgegeben, so ist dies in jedem Falle durch Unterschrift in der Spalte Bemerkungen zu bescheinigen.

2. Unter Ausgabe sind auch die Sprengstoffe zu buchen, die der Ausgebende an sich selbst ausgibt. Vernichtete oder in Verlust geratene Sprengstoffe sind ebenfalls einzutragen.

3. Für jede Sprengstoffart ist ein besonderer Abschnitt des Buches zu benutzen.

4. Bei Verwendung mehrerer Sprengstoffarten ist auch für die Sprengkapseln (für Einnahme und Ausgabe) ein besonderer Abschnitt zu benutzen. Die Spalten 4 bis 8 und 13 bis 17 bleiben alsdann frei.

5. Zu den Sprengkapseln sind auch die mit Sprengkapseln versehenen elektrischen Zünder zu rechnen.

6. Die Buchung der Kisten, Pakete und Patronen erfolgt durchweg nach der Stückzahl.

7. Am Ende jeder Buchseite, mindestens aber monatlich, ist der Bestand zu errechnen als: Summe der Einnahmen abzüglich Summe der Ausgaben. Die Übereinstimmung des errechneten Bestandes mit dem tatsächlichen Lagerbestand ist hierbei nachzuprüfen und durch Unterschrift des Lagerverwalters zu bescheinigen. Der Bestand ist auf die nächstfolgende Buchungsseite zu übertragen.

8. Das Lagerbuch ist im Lager selbst oder in leicht erreichbarer Nähe so aufzubewahren, daß es von den zuständigen Aufsichtsbeamten jederzeit eingesehen werden kann.

9. Wird ein Verlust an Sprengstoffen festgestellt, so hat der Verwalter des Sprengstofflagers dafür zu sorgen, daß die Ortspolizeibehörde unverzüglich Mitteilung erhält.

Sprengstoffart: .... Jede Kiste enthält .... Pakete zu .... kg mit je .... Patronen.

Patronendurchmesser .... mm. Sprengkapsel-Nr. ....

Einnahme von Sprengstoffen und Rückgabe nicht verbrauchter Sprengstoffe									Ausgabe									
Tag der **Einnahme** oder der **Rückgabe** Jahr 19.....		Name des Sprengstofflieferers und des Versandorts oder Name des Zurückgebenden	Jahreszahl der Kisten oder der Pakete	Nummern der Kisten und der Pakete	Stückzahl der ein- oder zurückgenommenen				Tag der **Ausgabe** Jahr 19.....		Name des Empfängers	Jahreszahl der Kisten oder der Pakete	Nummern der Kisten und der Pakete	Stückzahl der ausgegebenen oder entnommenen				Bemerkungen: Tag und Ergebnis der Besichtigung; Unterschrift des besichtigenden Beamten
Tag	Monat				Kisten	Pakete	losen Patronen	Sprengkapseln	Tag	Monat				Kisten	Pakete	losen Patronen	Sprengkapseln	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Übertrag von Seite																		
Summe der Einnahmen									Summe der Ausgaben									
Summe der Ausgaben (umgerechnet)									umgerechnet in volle Kisten, Pakete und Patronen									
Bestand									Die Richtigkeit der Eintragungen und die Übereinstimmung des errechneten Bestandes mit dem tatsächlichen Lagerbestande wird bescheinigt.									

zu übertragen nach Seite

..................................., den .... 19.....

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen
(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 4 vom 6. Januar 1936 ist eine viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 31. Dezember 1935 über die Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren für die olympischen Kämpfer und ihr Begleitpersonal zur Veröffentlichung gelangt.

Berlin, den 16. Januar 1936.

Reichs- und Preußisches Ministerium des Innern.

Berichtigung.

In der Verordnung zur Durchführung des Artikels I § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels in den Städten Altona und Dortmund vom 3. Dezember 1935 (Gesetzsamml. S. 149) ist im § 1 Ziffer 1 litt. e statt „Dockenhuden" zu setzen **„Nienstedten"**.

Berlin, den 18. Januar 1936.

Der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister.
Im Auftrage:
Wienbeck.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft: Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.